

## Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2017-317 von Andrea Heger: «Unabhängige Einsprachebearbeitung in der Steuerverwaltung» 2017/317

vom 05. Dezember 2017

## 1. Text der Interpellation

Am 31. August 2017 reichte Andrea Heger die Interpellation 2017/317 «Unabhängige Einsprachebearbeitung in der Steuerverwaltung» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Reicht man als Natürliche Person eine Beschwerde gegen eine Steuerveranlagung ein, wird diese in der Kantonsverwaltung von einem unabhängigen Team (wobei zwei Teams bestehen, eines für Einsprachen Unselbstständige und eines für Einsprachen Selbstständige) bearbeitet. Dies auch dann, wenn die Veranlagung nicht, wie in vielen Fällen, bei der Gemeinde, sondern direkt vom Kanton bearbeitet wurde.

Im Bereich Juristische Personen gibt es hingegen kein eigenes Einsprachen-Team. Wird eine Einsprache eingereicht, so entscheidet ein Sachbearbeiter-Kollege des gleichen Teams unter Mitverantwortung des Team-Leiters. Das Fehlen eines separaten Teams wird mit der geringen Menge an Einsprachen begründet. Dies ist einerseits nachvollziehbar, stellt aber anderseits eine Ungleichbehandlung dar.

Ich bitte den Regierungsrat, die folgenden sich daraus ableitenden Fragen zu beantworten:

- 1. Wie sehen die konkreten Zahlen von Einsprachen der Natürlichen und der Juristischen Personen im Vergleich aus? Hier sind sowohl absolute wie prozentuale Angaben interessant.
- 2. Findet die Regierung es nicht grundsätzlich anzustreben, dass die Natürlichen und Juristischen Personen in gleicher Art behandelt werden?
- 3. Wäre es im Sinne einer guten "Corporate Governance" in der Steuerverwaltung nicht wünschenswert, dass Sachbearbeiter-Kollegen bei Einsprachen unbefangen und unabhängig und somit nicht im eigenen Team in eigener Sache entscheiden?
- 4. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, eine Gleichbehandlung aufgrund geänderter Strukturen zu verwirklichen?

## 2. Einleitende Bemerkungen

Das Einspracheverfahren hat vor allem dort seine Berechtigung, wo Verfügungen in grosser Zahl zu treffen sind und deswegen Entscheid relevantes eher übersehen wird oder sonstige Fehler passieren können. Eines der Hauptanwendungsbereiche bildet dabei das Steuerrecht. Zuständige Einsprachebehörde ist hier gemäss § 122 Abs. 1 und § 123 des Baselbieter Steuergesetzes bzw.



Art. 132 Abs. 1 und Art. 135 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer die Veranlagungsbehörde und somit dieselbe Behörde, welche bereits die Veranlagung vorgenommen hat.

Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, wonach Verfügungen mit dem förmlichen Rechtsmittel der Einsprache bei der verfügenden Verwaltungsbehörde zwecks Neuüberprüfung angefochten werden können. Die Einsprache dient somit der nachträglichen Rechtspflege, wobei die Zuständigkeit zur Überprüfung und Beurteilung der Streitsache nicht an eine übergeordnete bzw. gerichtliche Beschwerdeinstanz übergeht, sondern bei der verfügenden Instanz verbleibt. Die Einsprache ist mit andern Worten ein verwaltungsinternes Rechtsmittel, welches der Überprüfung der Veranlagungsverfügung sowie der Ergänzung und Fortsetzung des Veranlagungsverfahrens durch die Veranlagungsbehörde dient.

Weder das Bundessteuergesetz noch das Steuerharmonisierungsgesetz schreiben vor, dass Einsprachen von einer von der Veranlagungsbehörde unabhängigen Stelle zu behandeln sind. Es ist daher zulässig, mit der Durchführung des Einspracheverfahrens die veranlagende Person selbst oder eine andere Person bzw. Organisationseinheit zu betrauen.

Im Kanton Basel-Landschaft wird die Veranlagung von natürlichen Personen sowohl von den selbstveranlagenden Gemeinden als auch von der kantonalen Steuerverwaltung vorgenommen. Einsprachen gegen solche Veranlagungen sind gemäss § 122 des Baselbieter Steuergesetzes von der kantonalen Steuerverwaltung zu bearbeiten. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Praxis und aus verfahrensökonomischen Gründen ist hierfür der Geschäftsbereich «Gemeinden und Einsprachen» der kantonalen Steuerverwaltung zuständig.

Die Steuern juristischer Personen werden von der kantonalen Steuerverwaltung im Geschäftsbereich «Juristische Personen» veranlagt. Einsprachen gegen solche Veranlagungen werden ebenfalls in diesem Geschäftsbereich erledigt. Analoges gilt übrigens auch für die Grundstückgewinn-, Handänderungs- sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern. Auch hier werden sowohl Veranlagung als auch Einsprachen im gleichen Geschäftsbereich bearbeitet.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. Wie sehen die konkreten Zahlen von Einsprachen der Natürlichen und der Juristischen Personen im Vergleich aus? Hier sind sowohl absolute wie prozentuale Angaben interessant.

Die Frage lässt sich gemäss nachfolgender Tabelle wie folgt beantworten (Auswertung des Steuerjahrs 2016):

	Juristische Personen	Natürliche Personen
Anzahl steuerpflichtige Personen	12'224	176'167
Erledigte Einsprachen (Staats- und Bundes- steuer)	53	4'089
Erledigte Einsprachen (in % der steuerpflichtigen Personen)	0.25	2.32

2. Findet die Regierung es nicht grundsätzlich anzustreben, dass die Natürlichen und Juristischen Personen in gleicher Art behandelt werden?

Der Regierungsrat erachtet die aktuelle Organisation der Einsprachebehandlung als sachgerecht und zweckmässig. Diesbezüglich ist keine Gleichbehandlung anzustreben. Folgende Gründe sprechen dagegen:

• Für die Behandlung von Einsprachen gegen Veranlagungen von juristischen Personen werden aufgrund der oben aufgeführten Fallzahlen rund zehn Stellenprozente eingesetzt. Bei den natürlichen Personen sind es hingegen 900 Stellenprozente. Die personellen und organisatorischen Voraussetzungen sind somit völlig verschieden.

LRV 2017/317 2/3



- Das Know-how zur Bearbeitung der komplexen Fragestellungen bei juristischen Personen ist nur im Geschäftsbereich «Juristische Personen» vorhanden. Würde die geringe Anzahl von Einsprachen ausserhalb dieses Geschäftsbereichs bearbeitet werden, könnte das notwendige Fachwissens nicht sichergestellt werden.
- Wie oben ausgeführt, werden die natürlichen Personen sowohl bei den Gemeinden als auch bei der kantonalen Steuerverwaltung veranlagt. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Steuerpraxis ist hier eine zentrale Einsprachebehandlung bei der kantonalen Steuerverwaltung unumgänglich. Bei den juristischen Personen wird die einheitliche Steuerpraxis hingegen gewährleistet, indem sowohl Veranlagung als auch Einsprache von Mitarbeitenden desselben Geschäftsbereichs erledigt werden.
- 3. Wäre es im Sinne einer guten "Corporate Governance" in der Steuerverwaltung nicht wünschenswert, dass Sachbearbeiter-Kollegen bei Einsprachen unbefangen und unabhängig und somit nicht im eigenen Team in eigener Sache entscheiden?

Zur Sicherstellung einer guten Corporate Governance im Einspracheverfahren ist es weder gesetzlich vorgeschrieben noch notwendig, Einsprachen von einem anderen Team erledigen zu lassen. Die kantonale Steuerverwaltung sorgt im Geschäftsbereich «Juristische Personen» durch folgende Massnahmen für die Unbefangenheit und Unabhängigkeit bei der Einsprachebehandlung:

- Einsprachen werden nie von der veranlagenden Person, sondern von zwei Spezialisten bearbeitet. In komplexen Fällen wird zudem der Rechtsdienst der kantonalen Steuerverwaltung beigezogen.
- Die veranlagende Person wird lediglich zu einer Stellungnahme eingeladen, ist aber am Einspracheentscheid nicht beteiligt. Eine Stellungnahme des Veranlagungsexperten oder der -expertin wird übrigens auch bei der Erledigung von Einsprachen natürlicher Personen eingeholt.
- Ein Einspracheentscheid wird ausschliesslich aufgrund des sich aus den Akten und Auskünften der steuerpflichtigen Person ergebenden Sachverhalts entschieden. Die kollegialen Beziehungen unter den Mitarbeitenden spielen hier keine Rolle.
- Einspracheentscheide werden immer von einer zweiten Person mitunterzeichnet. Die konsequente Umsetzung des Vieraugenprinzips dient nicht nur der Qualitätssicherung, sondern auch der Unbefangenheit und Unabhängigkeit bei der Einsprachebehandlung.
- 4. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, eine Gleichbehandlung aufgrund geänderter Strukturen zu verwirklichen?

Der Regierungsrat sieht aufgrund der grundlegend unterschiedlichen Voraussetzungen keine sinnvolle oder zweckmässige Möglichkeit, die Einspracheverfahren natürlicher und juristischer Personen organisatorisch gleich durchzuführen.

Liestal, 05. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter

LRV 2017/317 3/3